

Dr. Hans-Georg Maaßen
Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz a. D.
Rechtsanwalt

Postfach: 30 07 01, 14177 Berlin
E-Mail: post@hgmaassen.com

Berlin, 27. September 2026

Schriftliche Stellungnahme

**im Anhörungsverfahren des Ausschusses für Justiz, Migration
und Verbraucherschutz des Thüringer Landtags**

am 30. September 2026

zum Antrag der Fraktion „Die Linke“

„Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens gegen die AfD“

(Drucksache 8/1034)

Einleitung

Der Ausschuss hat mich als Sachverständigen um eine persönliche Einschätzung zu dem Antrag der Fraktion „Die Linke“ gebeten. Ich komme dieser Bitte nach. Die nachfolgende Stellungnahme ist meine persönliche Auffassung. Sie stützt sich auf das Grundgesetz, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Parteiverbot und auf meine dienstliche Erfahrung als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz von 2012 bis 2018, insbesondere bei der Unterstützung des antragstellenden Bundesrates im zweiten NPD-Verbotsverfahren.

Neben dem Antrag und dem Fragenkatalog ist mir kein weiteres Dokument vorgelegt worden, aus dem sich die tatsächliche Verfassungsfeindlichkeit der AfD ergeben und die ich begutachten könnte. Ich kann daher nur auf die öffentlich bekannten Vorwürfe, auf allgemein zugängliche Unterlagen aus dem Beobachtungsverfahren gegen die AfD und auf die allgemeine Praxis des Verfassungsschutzes gegenüber Regierungskritikern eingehen. Eine geheime oder dem Ausschuss vorbehaltene Beweislage steht mir nicht zur Verfügung.

Ich beantworte den Fragenkatalog nicht schematisch Nummer für Nummer. Die dort aufgeworfenen Fragen zu rechtlichen Voraussetzungen, Erfolgsaussichten, Zurechnung, Verfassungsschutzgutachten, Landesverbänden, Folgen eines Verfahrens und möglichen Alternativen werden in den folgenden Abschnitten zusammenhängend behandelt.

Meine zusammenfassende Antwort lautet:

Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens gegen die AfD liegen nach meinem Verständnis des Artikel 21 Abs. 2 GG nicht vor. Ein Verfahren unter den gegenwärtigen politischen Umständen wäre kein Ausdruck besonderer Verfassungstreue. Es liefe Gefahr, die freiheitliche Demokratie zu beschädigen oder zu zerstören, indem einem erheblichen Teil der Wähler die parlamentarische Vertretung für die von ihm gewollte Politikwende genommen würde.

I. Rechtliche Voraussetzungen eines Parteiverbots

1. Maßgebliche Normen

Artikel 21 GG ist die zentrale verfassungsrechtliche Vorschrift. Soweit hier maßgeblich, lautet sie:

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

(3) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.

(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Für ein Verbot kommt es danach entscheidend darauf an, ob die AfD nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Ergänzend ist Artikel 20 Abs. 2 GG in Erinnerung zu rufen:

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Das Verfahren ist in § 13 Nr. 2, §§ 43 bis 47 BVerfGG geregelt. Den Antrag können nach § 43 Abs. 1 BVerfGG der Bundestag, der Bundesrat oder die Bundesregierung stellen. Eine Landesregierung kann den Antrag nach § 43 Abs. 2 BVerfGG nur gegen eine Partei stellen, deren Organisation sich auf das Gebiet ihres Landes beschränkt. Für die AfD als Bundespartei kommt daher praktisch nur ein Antrag des Bundestages, des Bundesrates oder der Bundesregierung in Betracht. Der Thüringer Landtag kann ein solches Verfahren nicht selbst einleiten. Er kann die Landesregierung lediglich politisch auffordern, über den Bundesrat oder gegenüber der Bundesregierung auf ein Verfahren hinzuwirken.

Für eine dem Antragsgegner nachteilige Entscheidung bedarf es nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BVerfGG einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des zuständigen Senats. § 46 BVerfGG bestimmt, dass das Bundesverfassungsgericht im Erfolgsfall die Verfassungswidrigkeit der Partei feststellt, die Feststellung aber auf einen rechtlich oder organisatorisch selbständigen Teil einer Partei beschränken kann. Ein isolierter Blick auf Teilstrukturen ist damit nicht von vornherein ausgeschlossen. Er enthebt das antragstellende Organ aber nicht der strengen materiellen Anforderungen des Artikel 21 Abs. 2 GG.

2. Die hohe Hürde des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat die Voraussetzungen des Parteiverbots bewusst eng ausgelegt. Im NPD-Urteil vom 17. Januar 2017 (BVerfGE 144, 20) hat es die freiheitliche demokratische Grundordnung auf drei Kernelemente konzentriert: die Garantie der Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip. Nicht jede scharfe Migrationskritik, nicht jede Kritik an Institutionen, nicht jede Forderung nach einem Politikwechsel

und nicht einmal jede verfassungsrechtlich bedenkliche Einzeläußerung berührt bereits diesen Kern.

Erforderlich ist ein „Darauf-Ausgehen“ im Sinne eines planvollen, aktiv-kämpferischen Vorgehens gegen diese Ordnung. Hinzu tritt seit dem zweiten NPD-Verfahren das Erfordernis der Potentialität. Ein Verbot kommt nur in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte von Gewicht es zumindest möglich erscheinen lassen, dass das gegen die Schutzgüter des Artikel 21 Abs. 2 GG gerichtete Handeln einer Partei erfolgreich sein kann. Das Parteiverbot ist kein Gesinnungsurteil und kein Instrument zur Sanktionierung politischer Unappetitlichkeit. Es ist die schärfste Waffe der wehrhaften Demokratie gegen eine Organisation, die die freiheitliche Ordnung selbst beseitigen will.

Diese Hürde ist zu Recht hoch. Das Verbot einer Partei ist ein schwerer Eingriff in die demokratische Souveränität des Volkes. Nicht die Parteien, nicht das Parlament und nicht das Bundesverfassungsgericht sind der Souverän. Souverän ist das deutsche Volk (Artikel 20 Abs. 2 GG). Parteien wirken an der politischen Willensbildung mit. Sie besitzen keinen Anspruch darauf, vor Konkurrenz, Abwahl oder Machtverlust geschützt zu werden.

Zum Demokratieprinzip gehört das Recht des Volkes, Parteien aus den Parlamenten herauszuwählen und andere Parteien hineinzuwählen. Dieses Recht gilt auch gegenüber Parteien, die seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland existieren oder aus ihnen hervorgegangen sind. Keine Partei besitzt einen Besitzstand an Mandaten. Wer eine wachsende Oppositionspartei verbieten will, weil sie etablierten Parteien Stimmen und Mandate nimmt, kehrt das Verhältnis von Volk und Parteien um. Dann entscheidet nicht mehr das Volk über die Parteien. Dann entscheiden die Parteien darüber, welche politische Alternative dem Volk noch angeboten werden darf.

Ein Parteiverbot ohne den Nachweis einer auf Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichteten Zielsetzung wäre deshalb selbst ein Angriff auf Artikel 20 Abs. 2 GG. Wahlen haben nur dann Sinn, wenn ihr Ergebnis die Zusammensetzung der Parlamente und die Möglichkeit eines Machtwechsels tatsächlich verändert. Ein Verfahren, das eine Partei mit zweistelligem oder – wie in Thüringen – führendem Stimmenanteil aus dem Wettbewerb nehmen soll, durchbricht diesen Zusammenhang. Es erklärt einen Teil des Wahlvolkes für unzuständig. Nur wenn die Partei selbst die freiheitliche Ordnung abschaffen will, darf der Staat dem Volk dieses Organisationsangebot entziehen. Fehlt dieser Nachweis, wird Artikel 21 Abs. 2 GG nicht zum Schutz der Verfassung, sondern zur Entmachtung des Souveräns eingesetzt. Dies ist selbst ein verfassungsfeindlicher Angriff auf die freiheitliche demokratische Grundordnung.

3. Keine Rechtspflicht zur Antragstellung

Für die antragsberechtigten Organe besteht keine allgemeine Rechtspflicht, ein Verbotsverfahren einzuleiten. Es handelt sich um eine politische Ermessensentscheidung unter dem

Vorbehalt der Verfassung. Eine Pflicht ließe sich allenfalls in einer Extremkonstellation denken, in der eine Partei offen, aggressiv und mit realistischer Durchsetzungschance die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung betreibt. Eine solche Lage ist gegenüber der AfD nicht festzustellen.

Die Antragsorgane haben daher nicht nur das Recht, sondern die verfassungsrechtliche Pflicht zur Zurückhaltung, wenn ein Antrag voraussichtlich scheitern würde oder wenn der Zweck des Verfahrens erkennbar darin läge, einen politischen Konkurrenten auszuschalten oder eine grundlegende politische Veränderung in Deutschland durchzusetzen. Wehrhafte Demokratie bedeutet Herrschaft des Rechts. Sie bedeutet nicht, dass die Regierenden ihre stärkste Opposition mit verfassungsrechtlichen Mitteln aus dem Wettbewerb nehmen dürfen.

II. Tatsächliche Grundlagen und Vorwürfe gegen die AfD

1. Was unzweifelhaft verbotsfähig wäre

Unzweifelhaft wäre ein Parteiverbot geboten, wenn eine Partei die verbrecherische Ideologie des Nationalsozialismus oder den Sozialismus der SED-Diktatur als politisches Ziel verträte und auf die Beseitigung der freiheitlichen Ordnung hinarbeitete. Die Verbote der Sozialistischen Reichspartei (SRP) 1952 und der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) 1956 beruhten auf genau diesem Befund: offene, programmatische und von der Führung getragene Systemfeindschaft.

Im SRP-Urteil vom 23. Oktober 1952 hat das Bundesverfassungsgericht die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung beschrieben, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Es hielt fest:

Eine politische Partei darf nur dann aus dem politischen Leben ausgeschaltet werden, wenn sie die obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie ablehnt. (BVerfGE 2, 1 [(14)])

Zum Befund gegen die SRP gehörte, dass sie wesentliche Menschenrechte missachtete, den Antisemitismus wiederbelebte, das Führerprinzip an die Stelle innerparteilicher Demokratie setzte und als Nachfolgeorganisation der NSDAP darauf ausging, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen und schließlich zu beseitigen (BVerfGE 2, 1 [71]).

Im KPD-Urteil vom 17. August 1956 hat das Bundesverfassungsgericht die Zielsetzung der Partei offen beim Namen genannt:

Es ist das Ziel der KPD, die sozialistisch-kommunistische Gesellschaftsordnung auf dem Wege über die proletarische (sozialistische) Revolution und die Diktatur des Proletariats herbeizuführen. Sowohl die proletarische Revolution als auch der Staat der Diktatur des Proletariats sind mit der freiheitlichen demokratischen Ordnung unvereinbar. (...)

Die Diktatur des Proletariats ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes unvereinbar. Beide Staatsordnungen schließen einander aus. (BVerfGE 5, 85 [147 195])

Diese Entscheidungen zeigen, worum es im Parteiverbotsrecht geht: um nachweisbare Systemfeindschaft, nicht um harte Opposition. Im zweiten NPD-Verfahren 2017 hat das Bundesverfassungsgericht sogar verfassungsfeindliche Ziele festgestellt, das Verbot aber wegen fehlender Potentialität abgelehnt. Daraus folgt erst recht: Eine nachrichtendienstliche Einstufung, eine journalistische Bewertung oder der politische Wunsch, eine Partei aus dem Wettbewerb zu nehmen, ersetzt den Tatbestand des Artikel 21 Abs. 2 GG nicht.

Vollends ausgeschlossen ist, dass der politische Wunsch, eine nicht genehme Partei zu vernichten, Gegenstand eines Verbotsverfahrens wird. Dieser Wunsch ist selbst verfassungsfeindlich. Er richtet sich gegen das Mehrparteienprinzip, gegen die Chancengleichheit der Parteien und gegen die Volkssouveränität. Artikel 21 Abs. 2 GG schützt die Verfassung vor ihren Feinden. Er schützt nicht die jeweils Regierenden vor ihren Konkurrenten.

2. Keine tragfähige Systemüberwindung im Programm und bei der Bundesführung

Im Unterschied zu den früheren Verbotsverfahren gegen SRP, KPD und NPD werden nach meiner Kenntnis weder öffentlich noch durch den Verfassungsschutz programmatische Aussagen und belastbare Äußerungen der Bundesführung vorgetragen, die ausdrücklich auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet wären. Das Grundsatzprogramm und die Wahlprogramme der Partei halten nicht nur an parlamentarischer Demokratie, Gewaltenteilung, freien Wahlen, Rechtsbindung der Staatsgewalt und staatlicher Einheit Deutschlands fest. Sie fordern an mehreren Stellen deren Stärkung.

Im Bundestagswahlprogramm 2025 verlangt die Partei ausdrücklich das Grundrecht der Meinungsfreiheit und die Abschaffung staatlicher Zensurvorschriften. Selbst ernannte „Faktenprüfer“ und Meinungswächter sollen keine staatliche Finanzierung erhalten. Das Internet soll als Ort der freien Meinungsäußerung erhalten bleiben. Die Leitlinien der Partei bezeichnen Meinungsfreiheit innerhalb der Grenzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als eines der wichtigsten Güter der Gesellschaft. Die AfD erklärt dort, als Rechtsstaatspartei den Grundrechten verpflichtet zu sein und sich dafür einzusetzen, dass die Grundrechte aller Bürger uneingeschränkt in gleicher Weise respektiert werden. Sie will Demokratie, Rechtsstaat mit Gewaltenteilung, Subsidiarität und soziale Marktwirtschaft bewahren und, wo nötig, wiederherstellen.

Dass diese Bekenntnisse nur vorgeschoben seien und die Partei eine geheime zweite Agenda verfolge, die das genaue Gegenteil anstrebe, ist der entscheidende Hilfgedanke der Verbotsdebatte. Einen brauchbaren Beweis für diese zweite Agenda haben weder die bisher vorgelegten Berichte des Verfassungsschutzes noch Ausarbeitungen privater Organisationen erbracht. Ich komme darauf unter 3. zurück.

Die Partei fordert einen grundlegenden Politikwechsel in der Migrations-, Energie-, Europa-, Finanz- und Sicherheitspolitik. Ein Politikwechsel ist nicht ohne weiteres eine Systemüberwindung. Er wäre es nur dann, wenn er allein in einer Weise durchgeführt werden könnte, die elementare Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung außer Kraft setzt. Wer einen grundlegenden Politikwechsel mit Systemüberwindung gleichsetzt, entleert das Oppositionsrecht.

Begriffe wie „Remigration“ oder die Beschreibung demographischer Veränderungen können politisch scharf, missverständlich oder auch falsch verwendet werden. Verfassungsrechtlich entscheidend ist nicht der bloße Begriff, sondern der konkrete Bedeutungsgehalt. Wird damit die rechtliche Gleichheit deutscher Staatsbürger bestritten oder Menschen ihre Würde abgesprochen, liegt ein schwerwiegender verfassungsrechtlicher Befund nahe. Geht es dagegen um Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer, Begrenzung irregulärer Migration oder Steuerung von Einwanderung, handelt es sich um politische Forderungen, die im demokratischen Meinungskampf zulässig sind.

Dasselbe gilt für Institutionenkritik. Delegitimierung einer Regierung ist nicht Delegitimierung der Verfassung. Die Regierung ist nicht der Staat, und der Staat ist nicht die Verfassung. Wer Kritik an Regierung, Medien, Verwaltung oder Verfassungsschutz vorschnell als „Delegitimierung des Staates“ einordnet, schützt nicht die Verfassung, sondern die jeweils Regierenden vor demokratischer Kritik.

3. Die Methode des Hineininterpretierens

Meine zentrale Kritik an den bisherigen Stellungnahmen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur AfD, zu anderen Beobachtungsobjekten und zu mir als Überwachungsobjekt des Verfassungsschutzes betrifft die Methode. Anders als im SRP-, KPD- und NPD-Verfahren ist bei der AfD keine offenkundige Verfassungsfeindlichkeit festzustellen. Die Partei äußert sich vielmehr dahin, dass sie die freiheitliche demokratische Grundordnung unterstützt. Der Verfassungsschutz unterstellt ihr deshalb eine geheime zweite Agenda und behauptet, die AfD wolle das Gegenteil dessen tun, was sie sagt. Um das zu belegen, verwendet er eine Reihe wiederkehrender Techniken. Ich habe sie in meinem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln (13 L 569/24) wegen der Überwachung durch das Bundesamt im Einzelnen beschrieben (vgl. im Einzelnen: die-Akte-Maassen.de).

1. Entkontextualisierung. Einzelne Sätze werden aus Reden, Interviews oder Programmen herausgeschnitten und als Beleg einer verdeckten Agenda präsentiert. Andere gegenteilige Aussagen werden ausgeblendet oder unsubstantiiert als unglaublich zurückgewiesen.
2. Semantische Bedeutungsverschiebung. Alltags- und Fachbegriffe werden mit einer Bedeutung aufgeladen, die der Sprecher nicht verwendet hat. Kritik an irregulärer Migration wird zu Rassismus. Die Frage nach Steuerung und Rückführung wird zu

einem ethnischen Volksbegriff. Regierungskritik wird zur Delegitimierung des Staates.

3. Konstruktion verdeckter Aussagen. Das Fehlen offener verfassungsfeindlicher Sätze wird nicht als Entlastung gewertet, sondern selbst zum Verdachtsmoment erklärt. Man müsse „zwischen den Zeilen“ lesen. Damit beansprucht der Nachrichtendienst ein Deutungsprivileg über politische Sprache.
4. Gesamtschau ohne tragfähigen Einzelnachweis. Für sich genommen legale und grundrechtlich geschützte Aussagen werden addiert, bis ein extremistisches Gesamtbild entsteht. Die Gesamtschau ersetzt dann den fehlenden Nachweis einer offenen, zurechenbaren und prägenden Systemfeindschaft.

Wer eine Partei offen verfassungsfeindliche Ziele im Sinne einer Systemüberwindung verfolgen sieht, benötigt keine Materialsammlung von tausend Seiten. Bei SRP und KPD reichten wenige klare programmatische und organisatorische Befunde: Wesensverwandtschaft mit der NSDAP und Führerprinzip bei der SRP; proletarische Revolution und Diktatur des Proletariats bei der KPD. Eine vergleichbare offene Systemfeindschaft ist bei der AfD als Bundespartei nicht dargelegt und schon gar nicht bewiesen. Die Länge eines Gutachtens ist daher nicht notwendig ein Beweis der Stärke. Sie kann auch anzeigen, dass ein Verbotsground mit unsubstantiierten Vorwürfen und mit Scheinargumenten konstruiert wird.

Dasselbe gilt für das im Juni 2026 vorgestellte Gutachten der Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. Der Verein ist keine staatliche Stelle und kein unparteiischer Schiedsrichter. Er ist eine zivilgesellschaftliche Organisation mit erkennbarem politischem Interesse am Ergebnis. Ein rund 1.500-seitiges Privatgutachten ersetzt weder die Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht noch den Nachweis offener Systemfeindschaft. Die Strafrechtler Prof. Dr. Elisa Hoven und Marco Vöhringer haben in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 29. Juni 2026 zu Recht darauf hingewiesen, dass politische Missbilligung allein noch keine Verfassungswidrigkeit begründet. Die Verbotsfähigkeit einer Partei sei „kein empirisches Faktum“, für das lediglich ausreichend Belege vorliegen müssten. Entscheidend seien der verfassungsrechtliche Maßstab und die damit verbundenen normativen Wertungen. Es bestehe die Gefahr, verbotsrelevante Forderungen mit Äußerungen zu vermengen, die die Gutachter politisch missbilligen. Hoven und Vöhringer haben dem Gutachten bescheinigt, es diene „weniger einer ergebnisoffenen juristischen Analyse als der Absicherung eines bereits feststehenden Ergebnisses“. Der Medienrechtler Carsten Brennecke hat denselben Einwand auf den Punkt gebracht: Wer in eigener Sache urteile, sei kein unparteiischer Schiedsrichter.

Bemerkenswert ist zudem, dass selbst dieses Gutachten nach Darstellung seiner Verteidiger der AfD das Ziel, Rechtsstaat und freiheitliche demokratische Grundordnung abzuschaffen, nicht nachweisen konnte. Eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus, der das Bundesverfassungsgericht eine Indizfunktion beimisst, sei ebenfalls nicht hinreichend belegt. Genau diese Negativbefunde sind für Artikel 21 Abs. 2 GG entscheidend. Wer tausend Seiten braucht, um einer Partei anzudichten, was sie nicht sagt, hat den Verbotsground nicht.

Der Verfassungsschutz ist keine Wahrheitsbehörde und keine staatliche Goldwaage für zulässige Regierungskritik. Die Antwort auf politische Kritik ist in einer Demokratie grundsätzlich politische Gegenrede, nicht nachrichtendienstliche Markierung. Wer mit dem Raster-elektronenmikroskop nach Verfassungsfeindlichkeit sucht, wird in jeder großen Partei Äußerungen finden, die sich bei hinreichender Phantasie verdächtig machen lassen (siehe unter III. 1.).

4. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln und die Beobachtung von Parteien

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 26. Februar 2026 (13 L 1109/25) hat dem Bundesamt im Wege der einstweiligen Anordnung bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Hauptsacheverfahrens untersagt, die AfD als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ einzustufen und öffentlich entsprechend zu behandeln. Das Gericht hat im Eilverfahren zwar einen starken Verdacht für verfassungsfeindliche Bestrebungen innerhalb der Partei angenommen. Eine die Gesamtpartei prägende Grundtendenz hat es aber gerade nicht festgestellt.

Dieser Beschluss hat zwar keine präjudizielle Bindungswirkung für ein Parteiverbotsverfahren. Es handelt sich um zwei voneinander unabhängige Verfahren mit unterschiedlichen Prüfungsmaßstäben. Das Verwaltungsgericht prüft die nachrichtendienstliche Einstufung am Maßstab des Bundesverfassungsschutzrechts und des Parteienprivilegs. Das Bundesverfassungsgericht prüft die Verfassungswidrigkeit einer Partei am strengeren Maßstab des Artikel 21 Abs. 2 GG.

Gleichwohl hat der Kölner Beschluss erhebliche indizielle Bedeutung. Wenn selbst das mit den umfangreichen Akten des Bundesamtes befasste Fachgericht im Eilverfahren die behauptete Gesamtprägung nicht bestätigt, kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, nun müsse erst recht das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Nicht die Partei muss ihre Verfassungstreue beweisen. Der Staat muss die Verfassungswidrigkeit beweisen.

Unabhängig vom Einzelfall der AfD halte ich die Beobachtung zugelassener politischer Parteien durch einen geheimen Inlandsnachrichtendienst grundsätzlich für verfehlt. Das ist ein deutscher Sonderweg. Die allermeisten westlichen Demokratien beobachten keine im Parlament vertretenen Parteien durch den Geheimdienst. Parteien werden durch Wähler, Medien, Parlamente und Gerichte kontrolliert, nicht durch nachrichtendienstliche Markierung. Ich habe diese Linie als Amtschef vertreten und die Beobachtung der Partei „Die Linke“ als Gesamtpartei deshalb nicht fortgesetzt. Wer diese Zurückhaltung heute nur gegenüber linken Parteien aufrechterhält, gegenüber der AfD aber aufgibt, betreibt nicht Verfassungsschutz, sondern politischen Konkurrenzschutz.

Besonders gilt das für Thüringen. Der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz, Stephan Kramer, steht im Mittelpunkt des Untersuchungsausschusses UA 8/2 des Thüringer Landtags zum so genannten „Kramer-Komplex“. Gegenstand ist unter anderem, ob das Amt unter seiner Leitung gesetzliche Pflichten oder beamtenrechtliche Vorgaben verletzt hat, ob es der Verpflichtung zur politischen Neutralität gerecht geworden ist oder ob das Amt zu politischen Zwecken missbraucht wurde. Öffentlich erhoben wurden Vorwürfe, bei der Einstufung der Thüringer AfD sei ein entlastendes Ergänzungsgutachten unterdrückt, Fachabteilungen übergangen und die Behörde gegen die konkurrierende Partei in Stellung gebracht worden. Diese Vorwürfe sind Gegenstand der parlamentarischen Aufklärung. Schon ihr Gewicht verbietet es, die Einstufungen derselben Behörde ungeprüft als tatsächliche Grundlage eines Verbotsverfahrens zu übernehmen.

5. Das Compact-Urteil als Warnung vor Verbotsrhetorik

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24. Juni 2025 (BVerwG 6 A 4.24) das Vereinsverbot gegen das Magazin Compact aufgehoben. Für die hier zu beantwortenden Fragen ist weniger der Einzelfall entscheidend als der verfassungsrechtliche Gedanke: Auch scharfe, provokante und mehrdeutige Äußerungen sind nicht vorschnell verbotsrechtlich zu verwerten. Bei mehrdeutigen Äußerungen ist die noch von der Meinungsfreiheit gedeckte Auslegung zu berücksichtigen. Verbotsrelevante Inhalte müssen prägen, nicht bloß vorkommen.

Für ein Parteiverbotsverfahren gilt das erst recht. Eine Partei mit zahlreichen Mitgliedern, Mandatsträgern und innerparteilichen Strömungen kann nicht über die verdachtsgeleitete Deutung einzelner Äußerungen in die Verfassungswidrigkeit gezogen werden. Zurechnung verlangt eine präzise Prüfung: Wer hat gesprochen? In welcher Funktion? Mit welcher Legitimation? Wie haben die zuständigen Parteigremien reagiert? Handelt es sich um offizielle Programmatik, um geduldete Linie oder um einen Ausreißer? Ohne diese Prüfung wird aus Parteiverbotsrecht ein Instrument politischer Kontaktschuld.

6. Landesverbände, Teilstrukturen und Erfolgsaussichten

Ein auf Teilstrukturen gerichteter Antrag ist verfahrensrechtlich nicht völlig ausgeschlossen. § 46 Abs. 3 BVerfGG erlaubt es, die Feststellung der Verfassungswidrigkeit auf einen rechtlich oder organisatorisch selbständigen Teil einer Partei zu beschränken. Ein Landesverband kann deshalb grundsätzlich in den Blick geraten, wenn er eine hinreichende rechtliche oder organisatorische Selbständigkeit besitzt.

Daraus folgt aber nicht, dass die Hürden geringer wären. Auch gegenüber einem Landesverband müssten die Ziele oder das Verhalten seiner Anhänger darauf ausgehen, die frei-

heitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Einzeläußerungen, provokante Landespolitiker, Konflikte bei der Konstituierung eines Landtags oder eine nachrichtendienstliche Einstufung reichen für sich genommen nicht aus. Erforderlich wären eine prägende Gesamtlinie des betreffenden selbständigen Teils und eine konkrete Potentialität.

Für den Thüringer Landesverband der AfD sehe ich diese Voraussetzungen nach dem mir bekannten Material nicht als erfüllt an. Die besondere politische Stärke der AfD in Thüringen erhöht nicht den Verbotsgrund. Im Gegenteil. Sie erhöht allenfalls die politische Brisanz eines Verfahrens. Die Verfassung erlaubt nicht, eine Partei gerade deshalb zu verbieten, weil sie bei Wahlen erfolgreich ist.

Die Erfolgsaussichten eines Parteiverbotsverfahrens gegen die AfD sind bei einem strengen juristischen Maßstab gering. Artikel 21 Abs. 2 GG, die Rechtsprechung zu SRP, KPD und NPD sowie die Anforderungen an Zurechnung, Prägung und Potentialität lassen ein Verbot nicht zu, solange die Partei nicht offen auf Systemüberwindung ausgeht. Wolfgang Kubicki hat das 2024 auf die Formel gebracht, ein Verbotsverfahren würde „gnadenlos am Bundesverfassungsgericht scheitern“, weil die Organisation nicht insgesamt darauf ausgerichtet sei, die Demokratie aggressiv-kämpferisch beseitigen zu wollen. Bei einer politischen Justiz sieht es anders aus. Politische Justiz liegt vor, wenn das gewünschte Ergebnis feststeht und das Recht nur noch die Begründung liefern soll. Dann wird aus Herrschaft des Rechts Herrschaft durch das Recht (siehe unten IV.).

III. Missbrauchsgefahr und doppelter Maßstab

1. Rasterelektronenmikroskop gegen rechts, Grobraster gegen links

Das Verfahren, das der Antrag der Fraktion „Die Linke“ in Gang setzen will, ist politisch motiviert. Das zeigt der doppelte Maßstab. Bei der AfD wird unter Anwendung der Methode der geheimen zweiten Agenda mit dem Rasterelektronenmikroskop nach Verfassungsfeindlichkeit gesucht. Jede unglückliche Formulierung, jede kommunale Entgleisung, jedes Zitat eines Landespolitikers wird gesammelt, wird verdichtet und auf die Goldwaage des Verfassungsschutzes gelegt und als Beleg einer Gesamtpprägung ausgegeben. Gleichzeitig bleibt die Partei „Die Linke“, die mehrfach umbenannte Nachfolgepartei der SED, seit Jahren von einer Beobachtung als Gesamtpartei und erst recht von einem Verbotsverfahren verschont.

Die SED war die Staatspartei der zweiten deutschen Diktatur. Sie ließ Menschen an der innerdeutschen Grenze erschießen, verfolgte politische Gegner, zerstörte Lebensläufe und errichtete ein System der flächendeckenden Überwachung. Die SED war eine verbotswürdige Partei. Sie lehnte als Trägerin der zweiten deutschen Diktatur die freiheitliche Demokratie ab und machte aus ihrer Verfassungsfeindlichkeit auch nach der Wiedervereinigung keinen Hehl. Sie wurde aus politischen Gründen nicht verboten. Die Partei „Die Linke“ ist nicht bloß die Nachfolgepartei der SED. Sie ist die SED, die sich mehrfach umbenannt hat, um die Spuren zu verwischen. Sie hat sich nie gegen ihre Vergangenheit gestellt oder diese

Vergangenheit aufgearbeitet und steht bis heute in der Tradition der totalitären Ideologie der SED.

Dass die Beobachtung der Partei „Die Linke“ als Gesamtpartei unter meiner Verantwortung als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz beendet wurde, war kein Gütesiegel für ihre Verfassungstreue. Es entsprach meiner Überzeugung, dass ein geheimer Inlandsnachrichtendienst zugelassene Parteien nur unter engsten Voraussetzungen beobachten soll. Wer diese Zurückhaltung heute nur gegenüber linken Parteien aufrechterhält, gegenüber der AfD aber aufgibt, zeigt, dass es ihm nicht wirklich um den Schutz der freiheitlichen Demokratie, sondern um Konkurrenzschutz und die Verhinderung einer Politikwende geht.

2. „Die Linke“ und die Frage der Systemüberwindung

Die Partei „Die Linke“ trägt seit Jahren offen extremistische Strukturen in sich. Die Kommunistische Plattform, die Antikapitalistische Linke, das Marxistische Forum, Cuba Sí und Teile der Linksjugend sind solid wurden in Verfassungsschutzberichten des Bundes und einzelner Länder wiederholt als linksextremistische oder extremistisch beeinflusste Strukturen beschrieben.

Der Bundesverfassungsschutzbericht 2012 hielt zur Kommunistischen Plattform fest, sie halte an marxistisch-leninistischen Positionen fest und strebe die Überwindung des Kapitalismus als Gesellschaftssystem mit dem Ziel einer sozialistischen Gesellschaft an. (Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2012, Kapitel Linksextremismus, Abschnitt Kommunistische Plattform der Partei DIE LINKE) Zur Antikapitalistischen Linken wurde in Berichten des Bundes die Forderung nach einem grundsätzlichen Systemwechsel und einem Bruch mit kapitalistischen Eigentumsstrukturen hervorgehoben.

Der Verfassungsschutzbericht des Freistaates Bayern hat das wiederholt in einer Klarheit festgehalten:

Innerhalb der Partei „DIE LINKE.“ gibt es mehrere offen extremistische Strukturen, die auf eine Überwindung der freiheitlichen Staats- und Gesellschaftsordnung abzielen. Sie stellen teilweise die parlamentarische Demokratie infrage, sprechen der rechtsstaatlichen Ordnung die Legitimation ab oder unterhalten Kontakte zu gewaltorientierten Autonomen.

Verfassungsschutzbericht Bayern 2022, S. 304 f.; gleichlautend Verfassungsschutzbericht Bayern 2025, Abschnitt 6.1

„DIE LINKE.SDS“ orientiert sich ideologisch an der Lehre von Karl Marx und plädiert in ihrem Selbstverständnis für Außerparlamentarismus, Systemüberwindung und die Zusammenarbeit mit anderen Linksextremisten.

Verfassungsschutzbericht Bayern 2022, S. 305; Verfassungsschutzbericht Bayern 2025, Abschnitt 6.1

Bereits der bayerische Verfassungsschutzbericht 2007 zitierte den damaligen Fraktionsvorsitzenden Dr. Gregor Gysi mit der Forderung nach einem Systemwechsel und hielt fest:

Die Beseitigung des Kapitalismus, die Überwindung des mit ihm verbundenen politischen Systems der Freiheit und der Demokratie im Sinn unseres Grundgesetzes sowie die Errichtung

einer neuen „sozialistischen Gesellschaft“ gehören somit, auch wenn die Revolutionsrhetorik des Marxismus-Leninismus vermieden wird, zu den Zielen der Partei, die vor allem außerparlamentarisch erreicht werden müssten.

Verfassungsschutzbericht Bayern 2007, S. 156; vgl. auch S. 153

Die Linksjugend solid verfolgt nach dem Verfassungsschutzbericht Nordrhein-Westfalen 2023, Abschnitt Linksjugend [‘solid], „die kommunistische Vision einer klassenlosen Gesellschaft“ nach marxistischer Tradition. Wesentliche Elemente dieser Ideologie seien die revolutionäre Überwindung der bestehenden Gesellschaftsordnung und die Errichtung der Diktatur des Proletariats.

Nach dem Maßstab, der heute gegen die AfD in Stellung gebracht wird, müssten diese Befunde sofort zu einem Verbotsverfahren gegen die Partei „Die Linke“ führen. Wer der AfD vorhält, einzelne Formulierungen ließen auf eine verdeckte Agenda schließen, kann bei einer Partei, in der offen von Systemwechsel, Überwindung des Kapitalismus und sozialistischer Gesellschaftsordnung gesprochen wird, nicht plötzlich großzügig werden. Der Rechtsstaat verlangt gleiche Maßstäbe.

Hinzu tritt der Gesichtspunkt des Antisemitismus. Scharfe Kritik an einer israelischen Regierung ist für sich genommen nicht verfassungswidrig. Verfassungsrechtlich erheblich wird sie, wo das Existenzrecht Israels als jüdischer Staat bestritten, der Terror vom 7. Oktober 2023 relativiert oder klassische antisemitische Chiffren verwendet werden. Der Verfassungsschutzbericht Bayern 2025, Abschnitt „Antisemitismus im Linksextremismus“, S. 44 ff., hält fest, dass im linksextremistischen Spektrum unter den Stichworten Antizionismus, Antiimperialismus und Antikapitalismus israelbezogene antisemitische Ressentiments vorhanden seien. Besonders schwer wiege die Täter-Opfer-Umkehr. Derselbe Bericht, S. 46, zitiert den Bundeskongressbeschluss der Linksjugend [‘solid] „Nie wieder zu einem Völkermord schweigen!“. Die Formulierung vom „kolonialen und rassistischen Charakter des israelischen Staatsprojekts“ kommt nach Auffassung des Landesamtes einer Ablehnung des Existenzrechts Israels gleich. Der bayerische Landesverband habe sich davon nicht distanziert.

Aktuelle Äußerungen von Amtsträgern der Partei bestätigen diesen Befund. Der Bundesparteitag der Linken hat am 20. Juni 2026 mit großer Mehrheit beschlossen, das israelische Vorgehen im Gazakrieg offiziell als Völkermord zu bezeichnen. Ein Gegenantrag, der das Existenzrecht Israels nicht ausdrücklich nannte, erhielt rund 30 Prozent der Stimmen. Der Präsident des Zentralrats der Juden, Dr. Josef Schuster, warf der Partei vor, dem Antisemitismus Vorschub zu leisten. Der Landesverband Niedersachsen fasste im Frühjahr 2026 einen Beschluss, der den Zionismus mit Rassismus, Besatzungspolitik und militärischer Gewalt gleichsetzte und von einem „Genozid in Palästina“ sprach. Vanessa Emde, direkt gewählte Abgeordnete der Linken aus Berlin-Neukölln, erklärte im Mai 2026: „Es gibt kein Existenzrecht für Staaten – Menschen haben ein Recht zu existieren.“ Auf die Frage, ob Israel das Recht zu existieren habe, wich sie aus und sprach von einem von Israel verübten Völkermord. Ein Landessprecher der Linksjugend in Rheinland-Pfalz schrieb nach Recherchen des Bayerischen Rundfunks vom 17. Juni 2026 von „israelischen Konzentrationslagern“ und stellte eine brennende israelische Flagge mit dem Spruch „Israel Verrecke!“ ein.

Der Politikwissenschaftler Lars Rensmann hat diese Formulierung als Variation des nationalsozialistischen „Juda verrecke“ bezeichnet. Wer bei der AfD aus einzelnen Sätzen eine Gesamtprägung konstruiert, kann diese offenen, von Amtsträgern und vom Jugendverband getragenen Befunde nicht als Randnotiz behandeln.

Hinzu kommen politische Verbindungen und Milieukontakte, die bei der AfD sofort als Strukturbeleg verwertet würden. Die Nähe einzelner linker Parteistrukturen zur verbotswürdigen ANTIFA-Strukturen ist seit Jahren Gegenstand öffentlicher Debatten und behördlicher Berichte. Auch das Auftreten einer Person aus einem bekannten Clan-Milieu der Organisierten Kriminalität bei einer Wahlfeier von „Die Linke“ in Berlin-Neukölln ist politisch nicht banal. Ob daraus eine Zusammenarbeit folgt oder ob „Die Linke“ in Berlin von der organisierten Clan-Kriminalität finanziert und instrumentalisiert wird, muss gesondert aufgeklärt werden. Entscheidend ist hier der Maßstab: Bei der AfD würde derselbe Vorgang als Beleg struktureller Nähe ausgeschlachtet. Bei „Die Linke“ wird er als bedauerlicher Einzelfall behandelt.

Auch bei Bündnis 90/Die Grünen und insbesondere bei Teilen der Grünen Jugend stellen sich nach dem gegen die AfD angelegten Deutungsmaßstab Fragen: Bezüge zur Antifa, antikapitalistische Selbstbeschreibung, Verächtlichmachung der Polizei und moralische Ausgrenzung politischer Gegner. Ich behaupte nicht, dass daraus ein Parteiverbotsverfahren gegen die Grünen folgt. Ich sage: Wer bei der AfD aus solchen Versatzstücken eine Gesamtprägung konstruiert, müsste dieselbe Methode auch gegenüber linken Parteien anwenden. Dass dies nicht geschieht, zeigt die politische Selektivität des Vorgehens.

3. Gramsci, Schelsky und die Instrumentalisierung der Verfassung

Dass ausgerechnet die Partei „Die Linke“ das Verbot der AfD verlangt, ist aus ihrer politischen Theorie heraus konsequent. Antonio Gramsci hat die Strategie kultureller Hegemonie beschrieben: Nicht nur die offene Revolution, sondern die Besetzung vorpolitischer Räume, der Sprache, der Institutionen und der moralischen Deutungshoheit entscheidet über Macht. Helmut Schelsky hatte davor gewarnt, dass die politische Linke die freiheitlichen Institutionen politisch für ihren revolutionären Kampf instrumentalisiert.

In dieser Logik wird das Parteiverbot nicht als äußerstes Mittel zum Schutz der freiheitlichen Verfassung verstanden, sondern als Waffe gegen den politischen Gegner, der die errungene Hegemonie stört. Von linksextremer Seite dient das Verfahren dazu, eine bürgerliche Politikwende zu verhindern. Von Teilen der CDU wird es unterstützt, weil die AfD als unliebsamer Konkurrent wahrgenommen wird. Beides ist mit Artikel 21 und Artikel 20 Abs. 2 GG unvereinbar. Das Parteienprivileg schützt gerade die unbequeme Opposition. Es schützt nicht die etablierten Parteien vor Abwahl.

IV. Herrschaft des Rechts oder Herrschaft durch das Recht

1. Zielorientierte statt unvoreingenommene Prüfung

Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes ist Herrschaft des Rechts. Herrschaft im Sinne sozialistischer Ordnungen war Herrschaft durch das Recht. Der Unterschied ist entscheidend. Herrschaft des Rechts bedeutet: Wenn die Voraussetzungen eines Verbots vorliegen, kann und gegebenenfalls muss ein Verbot ausgesprochen werden; wenn sie nicht vorliegen, hat es zu unterbleiben. Herrschaft durch das Recht bedeutet: Das politische Ziel steht fest, und anschließend wird eine juristische Begründung gesucht, die das gewünschte Ergebnis trägt.

Genau diese Gefahr sehe ich in der gegenwärtigen Verbotsdebatte. Es findet vielfach keine unvoreingenommene Prüfung statt, sondern eine zielorientierte Prüfung. Das gewünschte Ergebnis lautet: Die AfD soll aus dem politischen Wettbewerb entfernt werden. Dann sucht man nach Konstruktionen, die dieses Ergebnis ermöglichen, wobei der Verfassungsschutz instrumentalisiert wird. Das hebt die Gesetzesbindung der Exekutive aus Artikel 20 Abs. 3 GG nicht formell auf. Es entleert sie materiell.

Ich habe die Anfänge dieser Entwicklung selbst im Bundesministerium des Innern erlebt: den Druck, den Inlandsgeheimdienst als Hilfstruppe der jeweils Regierenden zu nutzen; die Erwartung, politische Konkurrenz nachrichtendienstlich zu markieren; die Umdeutung von Verfassungsschutz in Regierungsschutz. Ich habe mich dem als Amtschef widersetzt. Nach meinem Ausscheiden 2018 ist der deutsche Sonderweg einer politisch aufgeladenen Parteienbeobachtung gegenüber der AfD fortgesetzt und verschärft worden.

In Thüringen verdichtet sich dieser Befund. Der Untersuchungsausschuss zum „Kramer-Komplex“ prüft gerade, ob das Landesamt für Verfassungsschutz unter seinem Präsidenten gegen die konkurrierende Partei AfD rechtsmissbräuchlich instrumentalisiert wurde. Solange diese Frage nicht ausgeräumt ist, dürfen die Produkte derselben Behörde nicht als belastungsfeste Grundlage eines Verbotsverfahrens behandelt werden.

2. Der Hinweis auf das Bundesverfassungsgericht genügt nicht

Der Hinweis, am Ende entscheide doch das unabhängige Bundesverfassungsgericht, beruhigt nicht. Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts sind persönlich in einem hohen Maße unabhängig. Aber es ist eine parteiliche Justiz, da sie von den Parteien ausgewählt, vorgeschlagen und gewählt werden, die in Konkurrenz zur AfD stehen. Bei der Auswahl der Richter ist nicht allein die fachliche Qualifikation, sondern auch die parteipolitische Nähe ein maßgebendes Auswahlkriterium. Das ist kein persönlicher Vorwurf. Es ist die institutionelle Realität.

Gerade in einem Parteiverbotsverfahren gegen eine Partei, die den etablierten Parteien Mandate, Machtoptionen und Deutungshoheit nimmt, ist deshalb besondere Zurückhaltung

geboten. Ein solches Verfahren wird nicht als unpolitischer Rechtsakt wahrgenommen werden. Es wird von vielen Bürgern als Verfahren konkurrierender Parteien gegen einen erfolgreichen Konkurrenten verstanden werden. Je politischer die Antragstellung motiviert ist, desto stärker wird auch das Gericht in den Verdacht politischer Instrumentalisierung gezogen. Wer das Bundesverfassungsgericht schützen will, sollte es nicht ohne zwingenden rechtlichen Grund in ein solches Verfahren ziehen.

3. Lage des Landes, öffentliche Meinung und Folgen eines Verfahrens

CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und „Die Linke“ haben Deutschland in eine schwerwiegende wirtschaftliche und staatspolitische Krise geführt. Die Energiepolitik hat Standort und Industrie geschwächt. Die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute beschreiben die Erholung des Jahres 2026 als Aufschwung auf schmalem Fundament. Hohe Energiepreise und Strukturprobleme belasten. Die Kapazitätsauslastung des verarbeitenden Gewerbes liegt deutlich unter dem langjährigen Durchschnitt. Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen ist im ersten Halbjahr 2026 auf den höchsten Stand seit 2013 gestiegen. Der Arbeitsmarkt schrumpft. Die Automobilindustrie und die chemische Industrie bauen massenhaft Stellen ab und verlagern ihre Produktion in Ausland. Das ist die Politik, die Standortkosten erhöht, Energie verteuert und irreguläre Migration nicht gesteuert hat.

Die Migrationspolitik hat Kommunen, soziale Sicherungssysteme, innere Sicherheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt überfordert. Bürokratie und Abgabenlast wachsen. Die äußere Sicherheit ist jahrelang vernachlässigt worden. Das Bildungswesen verliert Anschluss. Das Vertrauen in Behörden, Medien und politische Institutionen ist in erheblichen Teilen der Bevölkerung erodiert. Das ist kein Naturereignis, sondern Ergebnis politischer Entscheidungen.

Ein großer Teil des Volkes will eine Politikwende. Dieser Wille findet derzeit hauptsächlich durch die AfD organisatorischen und parlamentarischen Ausdruck. Die AfD hat bisher weder im Bund noch in einem Land die Regierungsverantwortung getragen. Man kann ihr daher die desaströse Lage Deutschlands nicht zurechnen. Gerade deshalb wirkt die Verbotsdebatte auf viele Bürger wie der Versuch der bisherigen Machträger, sich vor Abwahl und Verantwortungszurechnung zu schützen. Für diese Menschen ist die AfD nahezu die einzige Möglichkeit, ihrem Verlangen nach einer Politikwende Ausdruck zu geben.

Harald Martenstein hat den demokratischen Kern eines AfD-Verbots in seiner Rede im Hamburger Thalia-Theater zugespitzt formuliert:

Wir reden hier über das Ende der Demokratie und ihre Ersetzung durch etwas anderes. Die Meinung großer und immer noch wachsender Teile der Bevölkerung soll für die Politik in Zukunft keine Rolle mehr spielen.

Harald Martenstein, Februar 2026

Wolfgang Kubicki hat ein Verbotsverfahren als juristisch nicht tragfähig und politisch kontraproduktiv bezeichnet. Die Menschen merkten, „dass das reiner Quatsch ist“. Kubicki hat

2024 gewarnt, das Schlimmste wäre, wenn eine Mehrheit im Deutschen Bundestag das Verfahren erzwingt und das Bundesverfassungsgericht den Antrag wegen Unbegründetheit abweise. Der Rechtsstaat bewiese sich am Gegner, nicht am Freund. Wer Grundrechte nach Gesinnung verteile, verteidige nicht die Demokratie, sondern übernehme die Methoden ihrer Feinde.

Eine Demokratie, die ihre stärkste oder eine ihrer stärksten Oppositionsparteien gerade deshalb verbieten will, weil diese Opposition Wahlen gewinnen könnte, beschädigt oder zerstört ihre eigene Legitimität. Sie behält dann die Form demokratischer Verfahren und gibt den Inhalt auf.

Ein Verbot würde nach den vorliegenden Umfragen nur von einer Minderheit oder allenfalls von einer knappen, instabilen Teilmenge der Bevölkerung mitgetragen. Das Institut für Demoskopie Allensbach hat im Sommer 2025 im Auftrag der Frankfurter Allgemeinen Zeitung ermittelt, dass 52 Prozent der Befragten ein AfD-Verbot ablehnen und nur 27 Prozent es befürworten; in Ostdeutschland lag die Ablehnung bei 65 Prozent. INSA hat im Juli 2026 45 Prozent Ablehnung und 40 Prozent Zustimmung zu einem Verbot gemessen. Allensbach hat zugleich festgehalten, dass viele Befragten den betreibenden Parteien unterstellen, sie wollten sich lediglich lästiger Konkurrenz entledigen.

Ein solches Verfahren würde die Gesellschaft weiter spalten und nicht versöhnen. Die Legitimität der Entscheidung würde innenpolitisch in Zweifel gezogen. Ob es zu erheblichen innenpolitischen Abwehrreaktionen käme, liegt jenseits der Steuerungsfähigkeit der Antragsteller. Unklar wäre, wie lange ein solcher Konflikt dauert, wie er verläuft und wer sich am Ende durchsetzt. Verlierer wäre auf jeden Fall die freiheitliche Demokratie. Darüber hinaus ist absehbar, dass ausländische Partner einem aus ihrer Sicht undemokratischen Verbot einer der stärksten Oppositionsparteien eines westlichen Landes nicht lediglich gleichgültig zuschauen würden.

Ein gescheitertes Verbotungsverfahren wäre kaum weniger schädlich. Es würde die betroffene Partei als Opfer eines gescheiterten Machtmanövers erscheinen lassen, das Bundesverfassungsgericht in die politische Auseinandersetzung hineinziehen und den Eindruck bestätigen, dass der Staat zu verfassungsrechtlichen Ausnahmeinstrumenten greift, weil ihm die politische Überzeugungskraft fehlt.

In Thüringen, wo die AfD seit längerem eine besonders starke Stellung hat, erweckt die anhaltende Verbotsdebatte den Eindruck, es gehe primär darum, einen erfolgreichen und unliebsamen Konkurrenten auszuschalten und die von vielen Wählern geforderte Politikwende zu verhindern. Ein solcher Eindruck untergräbt die Grundsätze repräsentativer Demokratie und Volkssouveränität. Die elektoralen Prinzipien der Demokratie – gleiche Wahl, wirksame Opposition und Möglichkeit des Machtwechsels – werden nicht geschützt, wenn der Machtwechsel selbst verhindert werden soll.

V. Ergebnis

1. Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens gegen die AfD als Ganzes liegen nach den bislang öffentlich verfügbaren Informationen erkennbar nicht vor. Auch gegenüber Teilstrukturen, insbesondere dem Thüringer Landesverband, sehe ich nach dem mir bekannten Material keine tragfähige Grundlage für ein erfolgreiches Verfahren.

2. Das Gutachten des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist keine hinreichende Tatsachenbasis für einen Verbotsantrag. Dasselbe gilt für das Privatgutachten der Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. Beide sind Wertungs- oder Auftragspapiere in einem politisch aufgeladenen Kontext, die ein gewünschtes politisches Ergebnis argumentativ stützen sollen. Ihre Kategorien ersetzen nicht die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Artikel 21 Abs. 2 GG. Erforderlich wären offene, der Partei zurechenbare und prägende Zielsetzungen zur Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie ein planmäßiges Handeln zu ihrer Verwirklichung. Beides ist nicht dargetan und auch objektiv nicht erkennbar. Die Technik Parteien und Personen, die sich zur freiheitlichen Demokratie bekennen durch einseitige Interpretation von Aussagen eine Verfassungsfeindlichkeit zu unterstellen, ist selbst verfassungsfeindlich, weil sich der Staat im Dienste der herrschenden Parteien gegen eine Oppositionspartei instrumentalisieren lässt.

3. Ein Verbotsverfahren unter den gegebenen Umständen würde die Gefahr begründen, Artikel 21 Abs. 2 GG gegen Artikel 20 Abs. 2 GG in Stellung zu bringen. Der Staat darf die Demokratie nicht dadurch schützen wollen, dass er dem Volk die wirksamste politische Alternative entzieht, solange diese Alternative nicht selbst nachweisbar die freiheitliche Ordnung beseitigen will.

Ich rate dem Thüringer Landtag und der Landesregierung daher nachdrücklich, den Antrag abzulehnen und sich einer Bundesratsinitiative zur Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens gegen die AfD nicht anzuschließen.